

Walburga Freitag: Studieren ohne Abitur - Eine Zwischenbetrachtung vier Jahre nach Inkrafttreten des KMK-Beschlusses

Hintergrund

Studieren ohne Abitur ist in an deutschen Hochschulen für drei Gruppen geregelt: neben den „künstlerisch Begabten“ sind es die „besonders Begabten“ und die „beruflich Qualifizierten“. Der bildungspolitische Diskurs und das wissenschaftliche Wissen über die beiden ersten Gruppen tendiert gegen Null. Im Kern des bildungspolitischen Diskurses und einiger weniger Studien der letzten Jahre steht die quantitativ größte Gruppe der beruflich Qualifizierten, diejenigen also, die eine berufliche Aus- oder Fortbildung abgeschlossen haben und über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Um sie geht es im Folgenden.

Ein Beschluss der Kultusministerkonferenz zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ brachte 2009 neuen Schwung in eine Diskussion, die in den 1990er-Jahren ihre erste bescheidene Blütezeit erlebte.

Die Länderministerien sind seitdem aufgefordert, den Beschluss in ihren Landeshochschulgesetzen umzusetzen und damit die Möglichkeit eines Studiums an ihren Universitäten und Fachhochschulen zu schaffen. Es ist der erste Beschluss der Kultusministerkonferenz, der in der Bundesrepublik für diese Gruppe erlassen wurde, und er war von Vertretungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände seit langem gefordert worden. Zuvor gab es seit den späten 1980er Jahren Regelungen einzelner Länder, die den Studieninteressierten ohne Abitur überwiegend Studienmöglichkeiten an Fachhochschulen in fachlich affinen Studiengängen eröffneten.

Welche Studienoptionen eröffnet der Beschluss von 2009?

Der KMK-Beschluss sieht sehr unterschiedliche Regelungen insbesondere für zwei Gruppen beruflich Qualifizierter ohne schulische HZB vor:

- Die Inhaberinnen und Inhaber der beruflichen Aufstiegsfortbildung (1) sollen eine *allgemeine* Hochschulzugangsberechtigung erhalten.
- Eine *fachgebundene* Hochschulzugangsberechtigung kann erhalten, wer nach Abschluss einer anerkannten Ausbildung (2) in einem zum angestrebten Studiengang *affinen Bereich* eine mindestens dreijährige fachlich affine Berufspraxis nachweisen kann und ein *Eignungsfeststellungsverfahren* erfolgreich durchlaufen hat.

Die Länder können weitergehende Regelungen treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse entsprechend den Landesregelungen erweitern. Diese landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen, sollen, so der KMK-Beschluss, nach einem Jahr zum Zwecke des Weiterstudiums in einem gleichen oder affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt werden, sofern ein erfolgreiches Studieren nachgewiesen wird (vgl. hierzu KMK 2009).

02-13: Beruf und Studium

von: Dr. Walburga Katharina Freitag (Leiterin des Arbeitsbereichs Lebenslanges Lernen bei der HIS GmbH) |
Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de
Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Mit diesen Regelungen sollte - so die Hoffnung der Protagonistinnen und Protagonisten - nicht mehr ein am Abitur orientierter Bildungskanon geprüft, sondern die berufliche Bildung der allgemeinen Bildung gleichgestellt werden und es einer formal sehr großen Berechtigtengruppe möglich sein, ein Studieninteresse zu realisieren. Mehr als 65% der Erwerbstätigen erhalten theoretisch die Möglichkeit, ein Studium aufzunehmen.

Vor allem für die erste Gruppe – die Absolvent/inn/en der Fortbildung - stellt der Beschluss, der eine Studienmöglichkeit an allen Universitäten und Fachhochschulen für alle Fächer vorsieht, eine starke Ausweitung der Studienoptionen und eine vereinfachte Zugangsberechtigung im Vergleich zu den vorherigen Regelungen dar. Für die Absolvent/inn/en der Ausbildung kann eine Ausweitung der Studienoptionen festgestellt werden, die z.T. aber mit einer Verschärfung der Eignungsfeststellung, wie es im Beschluss heißt, einhergeht. Sie wurden zu Zulassungsprüfungen, die Abiturprüfungen ähnlich sind.

Gut drei Jahre nach Verabschiedung des Beschlusses ist es an der Zeit, eine Zwischenbilanz zu ziehen. Dies soll im Folgenden durch drei Fragen erfolgen: Wie sieht es mit der Umsetzung in Länderrecht aus? Was kann über die Immatrikulationserfolge dieser Zielgruppe gesagt werden? Welche Probleme oder nicht intendierten Effekte sind zu erkennen?

Wie sieht es mit der Umsetzung in Länderrecht aus?

Zunächst einmal ist festzuhalten: Zwischen 2009 und 2012 haben mit Ausnahme Brandenburgs alle Länder den KMK-Beschluss umgesetzt!

Hinsichtlich der Umsetzungsgetreueheit können die Länder in drei Gruppen eingeteilt werden.

- Erstens Länder, die den Beschluss genau nach KMK-Vorgabe umgesetzt haben oder die weitergehende Regelungen erlassen haben.
- Zweitens die Länder, die bei der Umsetzung in Landesrecht abweichende und i.d.R. einschränkende Regelungen erlassen haben.
- Schließlich die Länder, die den KMK-Beschluss nicht umgesetzt haben, obschon anderweitige Änderungen im Landeshochschulgesetz vorgenommen wurden und die Möglichkeit der Neuregelung des Studiums für die Zielgruppe bestanden hätte.

Länder mit umsetzungsgetreuen oder weiterreichenden Regelungen:

Eine Umsetzung im Sinne des KMK-Beschlusses erfolgte in Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Weiterreichende Regelungen wurden in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erlassen.

In *Niedersachsen* können Absolvent/inn/en der beruflichen Ausbildung *ohne Prüfung* ein fachlich affines Studium aufnehmen, allerdings gilt dies nur für *dreijährige* und nicht für zweijährige Ausbildungen.

02-13: Beruf und Studium

von: Dr. Walburga Katharina Freitag (Leiterin des Arbeitsbereichs Lebenslanges Lernen bei der HIS GmbH) |
Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de
Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Zudem kann durch eine spezielle Prüfung, „ZPrüfung“ genannt, die Zugangsberechtigung zu einem frei wählbaren Studiengang erworben werden, unabhängig von einer Affinität zwischen beruflicher Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Studium.

In *Nordrhein-Westfalen* können sich Absolvent/inn/en der beruflichen Ausbildung, die nach der Ausbildung *drei Jahre* fachlich affin berufstätig waren, ohne Prüfung für fachlich affine Studiengänge an Fachhochschulen und Universitäten bewerben. Die Gruppe, die fachlich nicht entsprechend erwerbstätig war oder ein fachlich nicht affines Studium beginnen will, kann wahlweise an einer Zugangsprüfung teilnehmen oder im Falle zulassungsfreier Studiengänge ein Probestudium beginnen.

In *Rheinland-Pfalz* können Studieninteressierte, die nach Ausbildungsabschluss mindestens zwei Jahre beruflich tätig waren, ohne eine Prüfung abzulegen die Zugangsberechtigung für das Studium aller Fächer an Fachhochschulen und eine fachgebundene Zugangsberechtigung für Universitäten erhalten, allerdings wird ein Notendurchschnitt von 2,5 vorausgesetzt. Das Land erprobt gegenwärtig eine noch weitergehende Öffnung. Im Rahmen eines Modellversuchs, an dem vier Fachhochschulen beteiligt sind, wird ermittelt, ob bzw. unter welchen Bedingungen auf die zweijährige Berufserfahrung verzichtet werden kann. Der Versuch ist auf ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Elektrotechnik, Mechatronik, Mechanical Engineering, Bauingenieurwesen und Prozesstechnik) sowie Betriebswirtschaftslehre beschränkt.

Länder mit einschränkenden Regelungen

Eine eingeschränkte Umsetzung erfolgte in sieben der sechzehn Länder: in Baden-Württemberg, in Bayern, in Bremen, in Hamburg, im Saarland, in Sachsen-Anhalt und in Thüringen.

In *Baden-Württemberg* betrifft die Einschränkung die Absolvent/inn/en der Fachschulen für Sozialpädagogik. Die Fachschule für Sozialpädagogik zählt in Baden-Württemberg nicht zur Fachschule nach § 14 des Landesgesetzes. Für Erzieher/innen, Heilpädagog/inn/en, Arbeits- und Heilerziehungspfleger/innen, also den Absolvent/inn/en dieser nicht als Fachschulabschlüsse eingeordneten Qualifikationen, ist die Möglichkeit vorgesehen, ein Studium der Sozialen Arbeit oder Heilpädagogik an Fachhochschulen aufzunehmen. Die Absolvent/inn/en der Krankenpflege ist ein pflegewissenschaftliches Studium an *Fachhochschulen* vorgesehen (Absatz 4 des § 59 des LHG BW). Welche Rechte Fachschulabsolvent/inn/en der Sozialpädagogik haben, die in anderen Bundesländern ihren Abschluss erworben haben, ist unklar.

In *Bayern* werden Fortbildungsabsolvent/inn/en, die ihren Abschluss in Bayern erworben haben von denen unterschieden, die ihren Abschluss außerhalb Bayerns erworben haben. Für alle „außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenen Bildungsnachweise gilt, dass diese denen des Inlands entsprechen müssen“ und somit eine Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen muss. Da Bayern zudem keine Seeleute ausbildet, findet diese Fortbildungsgruppe gar keine Erwähnung. Eine „Entsprechungsregelung“ gibt es zudem nur für die Fortbildungsabschlüsse, die nach § 53 oder § 42 der Handwerksordnung außerhalb Bayerns erworben wurden. Die große Zahl kammerrechtlicher Abschlüsse nach §§ 54 und 42a findet keine Erwähnung.

02-13: Beruf und Studium

von: Dr. Walburga Katharina Freitag (Leiterin des Arbeitsbereichs Lebenslanges Lernen bei der HIS GmbH) |
Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de
Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Im *Bremer* Hochschulgesetz findet trotz der Meeresnähe des Stadtstaatsgebiets die Gruppe der Absolventen von Fortbildungen im Sinne des Seemannsgesetzes keine Erwähnung, und die Gruppe der Ausbildungsabsolvent/inn/en wird nicht explizit geregelt. Es erfolgt der Hinweis auf eine gesondert geregelte Einstufungsprüfung.

Auch im *Hamburger* Hochschulgesetz gibt es Abweichungen bei den Fortbildungen im Sinne des Seemannsgesetzes. Geregelt wird nur das Zeugnis zum Schiffsoffizier. Für die Fachschulabschlüsse gilt das gleiche wie in Baden-Württemberg: die Rechtsverordnung Hamburgs kennt nicht alle KMK-geregelten Fachschulen und es ist unklar, welche Ansprüche diejenigen haben, die nicht im Gesetz erwähnt werden.

In *Sachsen-Anhalt* gelten besondere Voraussetzungen für die Fortbildungen im Gesundheitswesen. Die Fortbildung muss statt 400 mindestens 720 Unterrichtsstunden umfassen, vorausgesetzt wird zudem ein Realschulabschluss.

In *Thüringen* gelten besondere Regelungen sowohl für die Absolvent/inn/en der Fachschulen als auch der Fortbildungen im Gesundheitswesen.

Keine Umsetzung des Beschlusses

Nachdem Sachsen den Beschluss Anfang 2013 umgesetzt hat, verbleibt nur noch Brandenburg als Nichtumsetzungsland. Laut brandenburgischem Landeshochschulgesetz gilt das Bestehen der Meisterabschlussprüfung als Hochschulzugangsberechtigung, allerdings nur, sofern sie „in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf erbracht“ wurde. Die anderen Fortbildungen finden keine Erwähnung. Dem Meisterabschluss gleichgestellt sind nur Personen, die durch das Bundeswirtschaftsministerium in die Handwerksrolle eingetragen wurden.

Für einen fachlich affinen Studiengang bewerben können sich zudem Ausbildungsabsolvent/inn/en, die einen Abschluss der Sekundarstufe I und zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen. Der Zugang ist prüfungsungebunden, den Hochschulen ist allerdings freigestellt, Eignungsfeststellungsverfahren zu erproben.

Zwischenfazit: Die Umsetzungstreue des KMK-Beschlusses differiert somit sehr stark zwischen den unterschiedlichen Fortbildungsgruppen. Am getreuesten wurde die Zugangsberechtigung für Meister/innen, Fachwirt/innen und den weiteren nach § 53 BBiG-geregelten Fortbildungen umgesetzt. Uneinheitlichkeit gibt es auch bei den Regelungen für Seeleute. Die gravierendsten Abweichungen betreffen jedoch die Absolvent/innen der Fachschulen für Sozialpädagogik und der Weiterbildungen des Gesundheitswesens. Beide Bereiche charakterisieren sich durch ein traditionell hohes Studieninteresse der Absolvent/inn/en und durch eine starke geschlechtsspezifische Segregation. In den nichtakademischen Bereichen sind zu über 80% Frauen tätig.

Was kann über die Immatrikulationserfolge dieser Zielgruppe gesagt werden?

Daten liegen bisher für die Jahre 2010 und 2011 vor, die für 2012 werden erst in Kürze veröffentlicht.

02-13: Beruf und Studium

von: Dr. Walburga Katharina Freitag (Leiterin des Arbeitsbereichs Lebenslanges Lernen bei der HIS GmbH) |
Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de
Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

Insgesamt 11.292 Frauen und Männern ist es im Sommer- und Wintersemester 2011 gelungen, sich auf dem dritten Bildungsweg zu immatrikulieren. Das sind 2,6% aller Studienanfänger/innen. Zum Vergleich: 1995 waren es 0,5%, 2009 1,4% und 2010 2,1%. Die prozentuale Entwicklung führt jedoch zu einer Unterschätzung der Entwicklung. Durch den starken Anstieg der Studienanfängerzahlen verbirgt sich hinter einem Anstieg von 1,4% auf 2,6% eine Vervierfachung der Studienanfänger/innen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung.

In welche Hochschultypen konnten sich die Studienanfänger/innen des dritten Bildungswegs im Jahr 2011 immatrikulieren? 42% studieren an staatlichen Fachhochschulen, 22% an der FernUniversität Hagen, 14% an staatlichen Universitäten, 11% an privaten Fernfachhochschulen sowie ebenfalls 11% an privaten Universitäten und Fachhochschulen.

Sehr deutlich ist somit der Trend der Studierenden des dritten Bildungswegs, sich an einer Fernhochschulschule zu immatrikulieren.

Die Studienanfänger/innen des dritten Bildungswegs stellten 2011 an der FernUniversität einen Anteil von 31% an allen Studienanfänger/innen und einen Anteil von 25% an denen der Fernfachhochschulen. Ob diese Entwicklungen – vor allem bei der FernUniversität Hagen - durch passives oder abweisendes Verhalten traditioneller Universitäten mit bedingt ist, lässt sich gegenwärtig nicht klären. Deutlich wird aber, dass flexible und berufsbegleitend studierbare Studienangebote stark nachgefragt werden.

Sieht man von den hohen Immatrikulationszahlen der FernUniversität ab, bleiben die Entwicklungen im Universitätsbereich weit hinter den Erwartungen zurück. Die Umsetzung des Beschlusses zeigt in diesem Bereich für das Jahr 2011 noch keinen Effekt.

Welche weiteren Herausforderungen sind zu erkennen?

Bisher liegen keine wissenschaftlichen Studien über die praktische Umsetzung der Regelungen in den Hochschulen vor. Internetrechen zeigen, dass die Universitäten, z.B. in Bayern, im Internet verfügbare Unterlagen vorbereitet haben, die den Prozess für Studieninteressierte erleichtern sollen. Eingerichtet wurden Informationsseiten von den zuständigen Länderministerien, Niedersachsen schlägt den Weg einer zentralen Servicestelle ein. Auch gibt es Hinweise auf Zielvereinbarungen zwischen Länderministerien und Hochschulverbänden, die auf eine größere und bessere Partizipation der Zielgruppe zielt.

Es gibt jedoch auch Entwicklungen, die einer stärkeren Partizipation der Gruppe im Wege stehen könnten. Die Hinweise stammen aus Projektgesprächen, die wir im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung der BMBF-Initiative „Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“ geführt haben.

Augenmerk ist auf vier Bereiche zu richten:

1. Die Selektion der Gruppe durch die Ausgestaltung der Eignungsfeststellung als Zugangsprüfung für die Gruppe der Ausbildungsabsolvent/inn/en.
2. Die Intransparenz und Interpretationsspielräume hinsichtlich der Frage der Affinität zwischen

beruflicher Qualifikation und Studiengang.

3. Die Nichtberücksichtigung gleichwertiger Qualifikationen, die nicht im KMK-Beschluss geregelt werden, sowie
4. die Selektion der Studieninteressenten durch die Hochschulzulassungsregelungen.

(1) Die Selektion durch Prüfungen

In fast allen Ländern, die für die Gruppe der Ausbildungsabsolventinnen eine Eignungsfeststellung vorsehen, wird diese in Form einer Zugangsprüfung geregelt. In der Regel besteht diese aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung werden Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und einer Fremdsprache, i.d.R. Englisch, geprüft. Die Vorbereitungszeit auf die Prüfungen, so die Hinweise, ist gemessen an dem zu bewältigen Prüfungsinhalten sehr knapp, die Prüfungen schwer und die Selektivität entsprechend hoch. Weniger als 25% derjenigen, die sich dem Verfahren stellen, so die Schätzungen, bestehen sie erfolgreich. Fachhochschulen in NRW berichten davon, dass die Zahl fachlich nicht affiner Studierender des dritten Bildungswegs stark rückläufig ist und zu einer unerwünschten Homogenisierung der Studierendenkohorten führt. Es gibt z.B. keine Studierenden der Sozialen Arbeit mit einer Ausbildung zum Tischler mehr.

(2) Die Affinität

Die Affinitätsfrage entscheidet darüber, in welche Studiengänge die Teilgruppe der Ausbildungsabsolvent/inn/en überhaupt einmünden kann. Zum Teil legen die Länderministerien fest, welche Kombinationen (Ausbildung bzw. Weiterbildung und Studiengang) als fachlich affin gelten und welche nicht. In anderen Bundesländern entscheiden die Hochschulen selbst darüber. Die Ergebnisse und Vorgehensweisen sind insgesamt intransparent. Studieninteressierte müssen sich an unterschiedlichen Stellen Informationen einholen und beraten lassen.

(3) Nicht berücksichtigte Qualifikationen

Die Analyse der Landeshochschulgesetze ergibt sehr deutlich, dass die in die Berechtigung einbezogenen Aus- und Fortbildungen ausschließlich bundes-, länder- oder kammerrechtlich – also in Deutschland konzipierte und anerkannte Abschlüsse sind. Es gibt keinen Passus, in dem die Regelung von im Ausland erworbenen Abschlüssen thematisiert, geschweige denn geklärt wird. Somit wird diese Gruppe nicht einmal adressiert.

In den KMK-Beschluss wurden zudem nicht aufgenommen die Qualifikationen, die außerhalb der drei Bereiche - nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte berufliche Aus- und Fortbildungen, nach Landesschulgesetzen geregelte Aus- und Fortbildungen sowie nach den Ländergesetzen des Gesundheitswesens geregelte Aus- und Fortbildungen - in Deutschland geregelt werden. Dies betrifft die quantitativ große Gruppe der Absolvent/inn/en der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, z.B. der Aufstiegsfortbildungen für den gehobenen Dienst. Einige Bundesländer (z.B. Hamburg und Sachsen) haben diese Abschlüsse in die Liste der länderrechtlich geregelten gleichwertigen Fortbildungen aufgenommen, andere, z.B. NRW, nicht. Akademieabsolvent/inn/en wird ein Zugangsrecht hier nicht

gewährt.

(4) Hochschulzulassungsregelungen

Eines der größten Probleme könnte schließlich in den Regelungen zur Hochschulzulassung verborgen sein. Für die Zulassung zu einem Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung *die Hochschulzulassung* erforderlich ist. Für die begehrtesten Studienplätze gelten örtliche Zulassungsverfahren. „*Die Hochschulen und Länderministerien haben vorgesorgt*“: Zu diesem Schluss kann gelangen, wer sich mit dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für die Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 näher beschäftigt hat (Stiftung für Hochschulzulassung 2008). Der Vertrag trägt einen irreführenden Titel, denn er regelt weniger die „Errichtung der Einrichtung“, als vielmehr das zentrale Bewerbungs-, Vergabe- und Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge. Eine Zulassungsbeschränkung gilt nicht mehr nur für die vergleichsweise geringe Zahl der bundesweit beschränkten Studiengänge der Human- und Tiermedizin, der Psychologie und Pharmazie, sondern für ca. 50% aller grundständigen Studiengänge. Der Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz weist neben den neunzig bundesweit beschränkten Studiengängen weitere 4618 von 9318 grundständigen Studiengängen als „örtlich zulassungsbeschränkt“ aus.

In den Landeshochschulgesetzen, so der Zusammenhang, wird neben der Umsetzung des KMK-Beschlusses zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auch die Umsetzung des Staatsvertrags geregelt.

Welche Regelungen zur Hochschulzulassung von in der „beruflichen Bildung Qualifizierten“ finden sich im Staatsvertrag?

a) Die Vorabquote: Der Artikel 9 regelt, dass diese Gruppe eine von insgesamt sechs Gruppen ist, für die insgesamt 20% der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch Bildung einer Vorabquote vorzuhalten sind. Das heißt, dass z.B. von 100 zur Verfügung stehenden Studienplätzen zwanzig über die Vorabquote auf sechs Gruppen verteilt werden.

Dies wären bei gleichmäßiger Ausschöpfung der sechs Gruppen drei, evt. vier Studienplätze. Bei kleinen Studiengängen mit 30 Studienplätzen wäre es nur ein Studienplatz. Für den Fall, dass von den anderen Gruppen nicht alle Plätze beansprucht werden, sieht der Staatsvertrag vor, dass die Länder weitere einschränkende Regelungen vorsehen können. So kann eine Regelung vorsehen, dass die Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als ihr Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit. Stehen 100 Plätze zur Verfügung dürfen bei einem Anteil von 2% Bewerberinnen des dritten Bildungswegs nicht mehr als zwei Studienplätze an diese Gruppe vergeben werden, auch wenn z.B. 12 Plätze durch die anderen Gruppen nicht ausgeschöpft werden.

Die Vorabquote soll ohnehin für unsere im Mittelpunkt stehende Gruppe nur dann gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie mehr als 1% an der Bewerbergesamtheit ausmacht. Nehmen wir als Beispiel

02-13: Beruf und Studium

von: Dr. Walburga Katharina Freitag (Leiterin des Arbeitsbereichs Lebenslanges Lernen bei der HIS GmbH) |
Dies ist die pdf-Fassung eines Beitrags aus der Online-Zeitschrift Denk-doch-Mal.de
Alle Texte sind urheberrechtlich geschützt.

einen Studiengang Soziale Arbeit. An der Hochschule Bremen bewerben sich durchschnittlich 2500 Studieninteressierte für diesen Studiengang. Die Vorabquote würde nur dann greifen, wenn sich mehr als 25 Studieninteressierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für diesen Studiengang interessieren würden. Dieser Fall ist sehr unwahrscheinlich.

b) Die Zulassung über Hauptquote: Falls keine Vorabquote gebildet wird, erfolgt die Zulassung über die Hauptquote, über die 60% aller für einen Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden. Die Auswahl unter der Hauptquote sieht neben der Berücksichtigung des Grades der Qualifikation (was auch immer damit gemeint ist) auch die Möglichkeit der Berücksichtigung gewichteter Einzelnoten, von Studierfähigkeitstestergebnissen sowie Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vor. Wie und ob eine Gewichtung von Noten vorgenommen wird, bleibt im Staatsvertrag unklar. Ob es zulässig ist, Abiturnoten und Fortbildungsnoten gleich zu behandeln, ist m.E. eine offene Frage.

In welcher Weise die Regelungen des Staatsvertrags in den Landeshochschulgesetzen (LHG) umgesetzt werden, untersuchen wir gegenwärtig. Beispielhaft möchte ich in diesem Beitrag auf die Umsetzung in Niedersachsen eingehen. Laut LHG gilt die Vorabquotenregelung. Das heißt, mehr als 1% der Bewerbungen muss aus dem Kreis der Studieninteressenten ohne schulische HZB kommen, um in die Vorabquote aufgenommen zu werden. Sofern die Vorabquote erreicht wird, können maximal 10% der 20% für die Teilgruppe zur Verfügung stehenden Studienplätze beansprucht werden.

Bei 100 Studienplätzen wären dies immerhin 10 Plätze, die an diese Gruppe vergeben werden könnte. Bei 30 Studienplätzen sind es drei. Allerdings kann – so das LHG Niedersachsens – auch durch die Hochschule bestimmt werden, dass ein Auswahlverfahren für beruflich Qualifizierte eingerichtet wird. Dieses Verfahren lässt alles zu: Von der Feststellung bestimmter Eignung durch schriftliche und zu benotende Aufsichtsarbeiten bis zu Auswahlgesprächen und Motivationserhebungen. Gebildet werden zudem Durchschnittnoten auf der Grundlage der zum Zugang berechtigenden Zeugnisse (z.B. des Zeugnisses zum Meister bzw. zur Meisterin) zur Bildung von Rangplätzen etc. etc.

Wenn von politischer oder wissenschaftlicher Seite eine geringe Partizipation beklagt wird und der Gruppe, die doch jetzt studieren könnte es aber nicht nutzt, Desinteresse unterstellt, übersieht die Hürden, die durch Zugangsprüfungen und Zulassungsprocedere errichtet wurden. Studien zur Selektivität könnten hier Licht ins Dunkel bringen.

Der Staatsvertrag hält noch eine zweite Überraschung bereit. Im Artikel 8 Auswahlverfahren heißt es im Abschnitt (3): „Wer zum Bewerbungstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen“ (Stiftung für Hochschulzulassung 2008: 5). Zu prüfen wäre, ob diese Regelung nicht gegen das Gesetz zur Altersdiskriminierung verstößt. Wenn, wie in NRW üblich, Studieninteressierte des dritten Bildungswegs auf einen Medizinstudienplatz u.U. 10 Jahre warten müssen da sie sich mit der Note 4,0 ins Bewerbungsverfahren begeben, fallen Sie später aufgrund der Altersgrenze aus dem Verfahren. Auf jeden Fall hätten 102-jährige Bachelorstudierende, über die kürzlich auf einer internationalen Tagung von einer schwedischen Hochschule stolz berichtet wurde, in Deutschland nur in Fächern wie Afrikanistik eine Chance.

Fazit

Es bleibt noch etwas zu tun! Die Zielgruppe benötigt transparente, einheitliche und faire Regelungen für die Zulassung, den Zugang und die Affinitätsregelungen. Für die Fortbildungsabsolvent/inn/en wurde einiges erreicht, für die Ausbildungsabsolvent/inn/en, die eine Zugangsprüfung mit mindestens der Note 2,5 bestehen müssen um die Zulassung in NC-Fächern zu erreichen, wurde ein steiniger Weg gebaut.

Im Beitrag ist nicht viel von der sozialen Situation die Rede. Wichtig für sie ist die Unterstützung von Kolleg/inn/en, von Arbeitgeber/inne/n, der Partner/inne/n und allen, die den Weg in die Hochschule mit gestalten. Individuell leistet jede/r Studieninteressierte des Dritten Bildungswegs sehr viel mehr als Abiturienten. Das Risiko ist größer, der Beratungsbedarf ist größer, die finanziell zu regelnden Aspekte sind komplexer. Den Job aufzugeben ist für viele ein sehr großer und selten realisierter Schritt. Die große Zahl der Immatrikulierten des Dritten Bildungswegs in Fernstudiengängen zeigt, wie groß der Bedarf an berufsbegleitend studierbaren Studienangeboten ist. Langfristig gilt dieser Bedarf sowohl für das Bachelor- als auch für das Masterniveau. Unklar ist, ob die geringe Zahl der an Universitäten Immatrikulierten das Ergebnis starker Selektion oder bislang nicht passender Studienangebote ist.

Die Gruppe der Studieninteressenten des dritten Bildungswegs, so wird immer deutlicher, benötigt dringend eine Lobby. Die Studierendenvertretungen haben diese – bisher kleine Teilgruppe – bei ihrer täglichen politischen Arbeit nicht im Blick, das sollte sich ändern. Es gibt zudem offensichtlich keine Akteure, die bei der Entwicklung neuer rechtlicher Regelungen wie der Staatsvertrag sie darstellt, die Interessen der Gruppe vertritt. Dies könnte zukünftig ein Thema für das Netzwerk Gesellschaftsethik sein.

Ich danke der studentischen Mitarbeiterin,

Adisa Besirovic, für ihre sorgfältige Unterstützung.

Literatur mit Quellenangaben und Liste der Landeshochschulgesetze in:

Freitag, Walburga Katharina (2012): Zweiter und Dritter Bildungsweg in die Hochschule. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.

KMK (2009): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009. In: http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_0... 1-3.

Stiftung für Hochschulzulassung (2008): Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008. In: <http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Gesetze/G02.pdf>

(1) Hierzu zählen erstens Meisterinnen und Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a und 122 der Handwerksordnung (HwO); zweitens Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG) sowie nach § 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen;; drittens Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst); viertens Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarungen über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung, und fünftens die Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

(2) Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung.